ZBB 2004, 328

ZPO §§ 765a, 850k

Rechtswidrigkeit der Androhung von Kontokündigungen wegen Pfändungen

AG St. Ingbert, Beschl. v. 14.04.2004 - 5 M 67/02, ZVI 2004, 296

Leitsätze:

- 1. Eine Kontenpfändung ist nicht gemäß § 765a ZPO wegen besonderer Härte aufzuheben, wenn ein Kreditinstitut wegen Pfändungen mit der Kündigung droht.
- 2. Dies gilt auch, wenn der Schuldner Sozialleistungen bezieht.
- 3. Eine Kontenkündigung kann von einer Sparkasse nur aus sachgerechtem Grund ausgesprochen werden.
- 4. Allein ein erhöhter Überwachungsaufwand nach Kontenpfändung und Pfändungsschutzbeschlüssen rechtfertigt eine Kündigung nicht.